

05.03.90

AS - Fz - G - In

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes über die neunzehnte Anpassung
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie
zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften
(KOV-Anpassungsgesetz 1990 - KOVAnpG 1990)

Punkt der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu dem Gesetzentwurf die nachstehende Stellungnahme
zu beschließen:

AS 1. Zu Art. 1

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren
Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die mit dem
10. Anpassungsgesetz - KOV eingeleitete und durch das
15. Anpassungsgesetz - KOV fortgeführte Abkopplung der
Leistungen der Kriegsopferversorge vom Recht der Sozial-
hilfe zielstrebig weitergeführt werden kann. Der Bundesrat

Ausgeliefert am 06. MRZ. 1990

6571/90

(noch Ziff. 1)

tritt dafür ein, die Leistungen der Kriegsofferfürsorge von sozialhilferechtlichen Bezugsgrößen loszulösen und im Hinblick auf das erbrachte Sonderopfer der Kriegsbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen für die staatliche Gemeinschaft konsequent entschädigungsrechtlich auszugestalten.

AS 2. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (§ 16 b BVG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hinsichtlich der Berechnung des Versorgungskrankengeldes bei Selbständigen eine Änderung der Vorschrift des § 16 b BVG erfordert.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des BSG vom 15.2.1989 - 9/4 b RV 43/87 - und vom 4.7.1989 - 9 RVg 2/88 - kann Versorgungskrankengeld Selbständigen nach § 16 b BVG nicht deshalb versagt werden, weil kein steuerlicher Gewinn ausgewiesen wurde. Dies sei besonders im Aufbaustadium eines Betriebes und in Zeiten langfristiger Investitionsvorhaben zu beachten.

Auch kann nach dieser Rechtsprechung ein Einkommensteuerbescheid, der nicht unanfechtbar ist, ein Vorbehaltsbescheid oder ein Bescheid der Finanzbehörde, der länger als 1 Jahr vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zurückliegt, nicht für die Berechnung des Versorgungskrankengeldes herangezogen werden.

(noch Ziff. 2)

Die in der Sache wohl berechnigte
Rechtsprechung in den vorgenannten
Urteilen kann aus dem Wortlaut der
Vorschrift nicht hergeleitet wer-
den.

AS

3. Zu Art. 1 nach Nr. 4 (§ 24 Abs. 2 BVG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob
nicht in § 24 Abs. 2 BVG eine Regelung getroffen werden
kann, daß der Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst,
der bei einer wegen Folgen der Schädigung notwendigen
Begleitperson entsteht, auch im Zusammenhang mit Leistungen
möglich ist, welche die Krankenkasse zur Behandlung von
Schädigungsfolgen erbringt.

Begründung:

Ersatz für entgangenen Arbeitsver-
dienst einer notwendigen Begleit-
person sollte nicht davon abhängig
sein, ob die Krankenkasse oder die
Versorgungsverwaltung für die
Leistungserbringung zuständig ist.

65/1/90

AS 4. Zu Art. 1 Nr. 22 Buchst. a (§ 64 a Abs. 2 BVG)

In Nummer 22 Buchst. a ist § 64 a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 sind ausgeschlossen. Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, Krankenbehandlung und Leistungen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 und § 11 Abs. 4 sind ausgeschlossen, soweit sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbracht werden können. Anstelle der nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Leistungen kann eine Zuwendung bis zur zweifachen Höhe der Leistungen gegeben werden, die der Versorgungsberechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten könnte; die Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie Heilmittel können in voller Höhe ersetzt werden."

Begründung:

Klarstellung. Der Gesetzentwurf könnte dahin mißverstanden werden, daß Versorgungskrankengeld und Beihilfe nicht ausgeschlossen sind, wenn der Versorgungsberechtigte diese Leistungen im Geltungsbereich des Gesetzes entgegennehmen kann.

AS 5. Zu Art. 1 nach Nr. 22 (§ 64 c Abs. 2 BVG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 64 c Abs. 2 BVG im Hinblick auf § 30 Abs. 6 bis 8 BVG in der Fassung des KOV-Strukturgesetzes zu ergänzen ist.

Begründung:

Bei der Festsetzung des Berufsschadensausgleichs in den Fällen des § 64c Absatz 2 Satz 2 oder 3 tritt an die Stelle des tatsächlichen Einkommens aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit bzw. des vor der Übersiedlung erzielten Erwerbseinkommens fiktiv das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte im Inland angehören würde oder angehört hat. Diese Regelung entspricht der durch § 30 Absatz 11 für Nachschadensfälle getroffenen Regelung.

Für die Fälle der Sätze 2 und 3, in denen gemäß § 30 Absatz 3, letzter Satzteil, alternativ als Berufsschadensausgleich nach Absatz 6 der Nettoeinkommensverlust zu gewähren ist, ist deshalb ebenfalls eine Sonderregelung erforderlich, wie sie für die Nachschadensfälle § 30 Absatz 8 Satz 2 vorsieht.

AS 6. Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 64 e Abs. 5 BVG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 64 e Abs. 5 BVG dahingehend zu ändern ist, daß durch Rechtsverordnung abweichende Ableitungssätze auch für einzelne Staaten anders festgelegt werden können.

Begründung:

Nachdem in den osteuropäischen Ländern mit unterschiedlichen und sich derzeit schnell ändernden Entwicklungen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu rechnen ist, wird es erforderlich, eine Regelung zu schaffen, mit der den geänderten Verhältnissen in den einzelnen Wohnsitzstaaten jeweils schnell Rechnung getragen werden kann.

AS 7. Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 64 f Abs. 2 BVG)

Die Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:

'24. § 64 f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 15 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
gilt entsprechend."

b) In Absatz 3 wird die Bezeichnung "des § 64 Abs. 2
Satz 4, ... (weiter wie in Nummer 24 der Vorlage)""

Begründung zu a:

Die Einführung einer Entschädigung
ist geboten, weil kein sachlicher
Grund besteht, in diesem Punkt Vertreter
nach § 64 f BVG anders zu stellen,
als Vertreter nach § 15 SGB X.

65/1/90

AS
G

8. Zu Art. 2 nach Nr. 2 (§ 37 Abs. 1, 2 SGB V)

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird, oder wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist."

b) Absatz 2 wird gestrichen.'

Begründung:

Die Änderung greift hinsichtlich der Gewährung häuslicher Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung § 37 SGB V i.d.F. des damaligen Regierungsentwurfs wieder auf. Dadurch wird diese Form der Leistungserbringung zur Pflichtleistung in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit zugleich ausgleichsfähig in der Krankenversicherung der Rentner.

Die Anpassung der häuslichen Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung als Satzungsleistung hat sich nicht bewährt.

(noch Ziff. 8)

Zahlreiche Krankenkassen haben die Satzungsleistung befristet, weil sie beitragsatzrelevante Einnahmeausfälle durch die fehlende Ausgleichsfähigkeit von satzungsmäßigen Mehrleistungen in der Krankenversicherung der Rentner befürchten.

Bei der Einstellung oder Einschränkung von Satzungsleistungen nach § 37 Abs. 2 SGB V muß mit einer wesentlich kostenaufwendigeren Leistungserbringung im Rahmen der ärztlichen Behandlung gerechnet werden.

AS
G

9. Zu Art. 2 nach Nr. 3 (§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB V)
nach Nr. 6 (§ 122 Abs. 2, 5 SGB V)

a) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. fachliche und verfahrensmäßige Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung im Großgeräteausschuß (§ 122) über die von zugelassenen oder ermächtigten Ärzten oder von ärztlich geleiteten Einrichtungen beantragte Zuordnung von medizinisch-technischen Großgeräten."

65/1/90

(noch Ziff. 9)

b) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. § 122 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Umsetzung der Abstimmungsergebnisse
des Großgeräteausschusses erfolgt

- für den ambulanten Bereich durch die
zuständige Kassenärztliche Vereinigung,
- für den stationären Bereich durch die
zuständige Landesbehörde."

bb) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3
angefügt:

"Über die Festlegung zur Genehmigung eines
Großgerätestandortes wird von der zuständigen
Stelle ein Bescheid (Standortbescheid)
erteilt."

cc) In Absatz 5 werden die Worte "Entscheidungen
des Großgeräteausschusses und des Landes"
ersetzt durch die Worte "Standortbescheide
nach Absatz 2 Satz 3".'

(noch Ziff. 9)

Begründung zu a:

Mit der Neufassung soll der Inhalt der Richtlinien des Bundesausschusses über medizinisch-technische Großgeräte besser an die Regelung des § 122 angepaßt werden. Insbesondere wird klargestellt, daß die Richtlinien nur Regelungen über die fachliche und verfahrensmäßige Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung im Großgeräteausschuß über Abgrenzung, Bedarf und Standorte der Großgeräte treffen können.

Begründung zu b:

zu aa: Die Änderung von Satz 2 im zweiten Absatz stellt klar, daß die Abstimmungsergebnisse des Großgeräteausschusses für die Kassenärztlichen Vereinigungen und die zuständigen Landesbehörden verbindlich und von ihnen jeweils für ihren eigenen Bereich in die Praxis umzusetzen sind. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der neuen Fassung von § 92 Abs. 1 Nr. 9 zu sehen.

zu bb: Klarstellung, daß die Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Zuordnung von Großgeräten für den Bereich der kassenärztlichen Versorgung von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung und für den Bereich der Krankenhausbehandlung von der zuständigen Landesbehörde erlassen werden.

zu cc: Folgeänderung zu Absatz 2 Satz 3.

69/1/90

- AS 10. Nach Art. 7 (§ 7 Abs. 1 Satz 2 -neu-,
§ 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SchwbG)
Art. 9 Abs. 2, 3 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7 a einzufügen:

"Artikel 7 a
Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Auszubildende im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind auch Beamtenanwärter und Dienstanfänger."

Als Folge ist in Artikel 9 Abs. 3 nach der Bezeichnung "§ 64 e Abs. 5" die Bezeichnung ", Artikel 7 a Nr. 1" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Arbeitsplätze im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 nur die Stellen, auf denen die genannten Personen beschäftigt werden. Auch Beamtenanwärter und Dienstanfänger werden für einen Beruf ausgebildet und sind deshalb als "Auszubildende" zu behandeln.

(noch Ziff. 10)

2. In § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten
"vom Hundert und" die Worte "der Hälfte" eingefügt.

Als Folge sind in Artikel 9 Abs. 2 nach den Worten
"1. Januar 1989" die Worte ", Artikel 7 a Nr. 2 mit Wirkung
vom 1. Januar 1990" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, da nur etwa die Hälfte der Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, den öffentlichen Personenverkehr und damit auch das Freifahrtrecht der Begleitperson in Anspruch nehmen.

69/1/90

G 11. Zu Art. 9 Abs. 1, 4 -neu- (Inkrafttreten)

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind die Worte "Absätzen 2 und 3" durch die Worte "Absätzen 2 bis 4" zu ersetzen.

b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz anzufügen:

"(4) Artikel 2 Nr. 1, 2 und 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft".

Begründung:

Die zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens der Regelung über die Leistungspflicht der Krankenkassen für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung wirkt sich für die betroffenen Ehepaare nachhaltig aus. Die Bestimmung über die Leistungspflicht der Krankenkassen sollte deshalb auch für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung gelten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet wurden.

Die rückwirkende Einführung der Leistungspflicht bereits ab 1. Januar 1990 entspricht der berechtigten Forderung der betroffenen Ehepaare nach einer raschen Lösung.

B

12. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen
zu erheben.